

## **1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Krölpa vom 20.12.2015**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Krölpa (nachfolgend Gemeinde genannt) folgende 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1**

Der § 6 - Schmutzwassergebühr - wird wie folgt geändert:

- (5) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Grundstücke mit Ableitung in einen öffentlichen Kanal mit vorgeschalteter Grundstückskläranlage, die den Anforderungen nach Anhang 1, Teil C, Abs. 1 für die Größenklasse 1 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung entspricht und die gemäß der dafür geltenden Bauartzulassung sowie den Bestimmungen der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung betrieben wird, 1,55 €/ m<sup>3</sup>.

### **§ 2**

Der § 7 Niederschlagswassergebühr wird wie folgt geändert:

- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,66 €/m<sup>2</sup> entwässerte Grundstücksfläche im Jahr.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,35 €/m<sup>2</sup> entwässerte öffentliche Straßen einschließlich Wege und Plätze im Jahr.
- (7) entfällt

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Krölpa, den 20.12.2015

**Chudasch**  
Bürgermeister

- Siegel -

---

#### **Hinweis:**

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück Nr. 14 vom 21.12.2015.